|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0559 |
| Titel | Kantonsverweisung (staatsrechtliche Beschwerde). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 238 |

[*p. 238*]

Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dein schweizerischen Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, in Lausanne, wird im Doppel unter Beilage der Akten geschrieben:

Mit Zuschrift vom 10. März 1944 geben Sie uns davon Kenntnis, daß Josef Fuchs, Luzernerstraße 44, in Kriens, beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben hat gegen das Schreiben vom 6. März 1944 der Direktion der Polizei des Kantons Zürich betreffend Niederlassungsverweigerung. Sie stellen uns ein Doppel der Beschwerdeschrift vom 7. März 1944 zu und laden uns ein, allfällige Gegenbemerkungen bis zum 24. März 1944 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Unter Aktenvorlage beantragen wir Ihnen, die Beschwerde abzuweisen, da eine Verletzung des Artikels 45 der Bundesverfassung nicht vorliegt.

Mit Verfügung vom 14. Februar 1928 der kantonalen Polizeidirektion Zürich wurde dem Josef Fuchs das Recht auf Niederlassung im Kanton Zürich entzogen. Diese Maßnahme stützt sich auf Artikel 45, Absatz 2, der Bundesverfassung, da der Rekurrent damals infolge eines strafgerichtlichen Urteils des Kriminalgerichtes Rolle vom 31. Januar 1922 für die Dauer von 20 Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war. Im Jahre 1928 mußte er dann vom Bezirksgericht Zürich wegen Diebstahls mit drei Monaten Gefängnis bestraft werden, worauf ihm, gestützt auf das Urteil des Kriminalgerichtes Rolle, die Niederlassung im Kanton Zürich verweigert und das Betreten desselben ohne Bewilligung der Polizeidirektion verboten wurde. Da Fuchs auch heute noch in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist, wurde sein Gesuch vom 25. Februar 1944 um Aufhebung der Kantonsverweisung abgewiesen.

Der Rekurrent macht in seiner Beschwerdeschrift geltend, daß er zur Zeit der Ausweisungsverfügung im Kanton Zürich keine Niederlassung hatte. Dies ist aber im vorliegenden Falle gar nicht von Bedeutung, da es sich um eine Niederlassungsverweigerung und nicht um einen Entzug der Niederlassung handelt.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]